

■ Zuständigkeit

Gemäss § 26 lit. b. Kantonale Signalisationsverordnung vom 21.11.2001 (KSigV; LS 741.2) grundsätzlich Gemeindekompetenz

■ Problem

- Hohes Potenzial zur Gefährdung der Verkehrssicherheit (Ablenkung durch bewegte Bilder und dynamische Texte)
- Fehlen einer einheitlichen Bewilligungspraxis

■ Hauptschwierigkeit

Dualität des Bewilligungsverfahrens (Baupolizei/Verkehrspolizei); Koordinationsbedarf

■ Massnahmen

- Sensibilisierung der zuständigen Gemeindebehörden (Brief Kantonspolizei)
- Erwartungen/Empfehlungen
 - Aktive Zusammenarbeit mit Kantonspolizei (Beizug der Verkehrstechnischen Abteilung der Verkehrspolizei)
 - Von vornherein Ablehnung des Gesuchs, wenn der Gesuchsteller beabsichtigt, die betreffende Werbung auf öffentlichem Grund anzubringen